

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	3
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Herr Rüsing 563 52 44 563 62 14 gert.ruessing@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.10.2001
	Drucks.-Nr.:	VO/0323/01/S öffentlich
Sitzung am 23.10.2001	Gremium Verkehrsausschuss Hauptausschuss Rat der Stadt Wuppertal	Beschlussqualität Beschlussempfehlung Beschlussempfehlung Entscheidung
Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif)		

Grund der Vorlage
Erhöhung des Taxentarifes

Beschlussvorschlag
Der Rat der Stadt beschließt, die in der Begründung zu dieser Vorlage vorgeschlagene Erhöhung des Taxentarifes.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden ☐ entfällt ☒

Unterschrift

Hackländer

Begründung

Kosten und Finanzierung

Zeitplan

Besondere Anmerkungen

Anlagen

Textanlage ist beigefügt

Verteiler zur Kenntnis bzw. weiteren Veranlassung

- Abteilungsleitung
- Ressort-/Stadtbetriebsleitung
- Pate - Herr Hackländer oder Vertreter
- Geschäftsbereichsbüro/Geschäftsstelle
- Wv.

Die Stadt Wuppertal als Kreisordnungsbehörde ist nach § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 in Verbindung mit § 4 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG zuständig für die Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen. Die Stadt nimmt insoweit eine "andere Aufgabe" im Sinne des § 1 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) wahr. Die Festsetzung wird als Rechtsverordnung in Form der allgemeinverbindlichen Anordnung im Sinne der §§ 25 Satz 2, 38 lit. b) erlassen.

Die Taxi – Zentrale hat am 14.04.2001 beantragt, den zz. geltenden Tarif vom 23.05.1995 in der Fassung vom 26.09.2000, auf Euro umzustellen und im Wesentlichen durch Einführung einer Staffelfung des Fahrtstreckenpreises mit unterschiedlich langen Fahrtstrecken je Erhöhungseinheit und zwar getrennt für Tages- und Nachtfahrten ab Inkrafttreten um DM 0,10 zu ändern.

Eine weitere Änderung des Tarifs kommt auch bei der Umstellung auf Euro am 01.01.2002 zum Zuge. Die Staffelfung des Fahrtstreckenpreises muss – nach Vorgabe des Landesbetriebes Mess- und Eichtechnik Nordrhein Westfalen – aus eichtechnischen Gründen glatte Beträge ergeben, sodass das Fahrtstreckenentgelt für die einzelnen gefahrenen Fahrtstrecken auf volle Cent gerundet wurden.

Die Industrie- und Handelskammer und die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein e.V. bestätigen die von der Taxi-Zentrale vorgetragenen Gründe für die Erhöhung und stimmen dieser zu. Sie weisen Ihrerseits besonders darauf hin, dass die der zwischenzeitlich in Kraft getretenen verschiedenen Stufen der Ökosteuer mit den daraus resultierenden Mineralölsteuererhöhungen dazu beigetragen haben, dass die letzte Tarifierhöhung im Jahre 2000 nicht zu einer Verbesserung der Einkommenssituation der Unternehmer beitragen konnte. Darüber hinaus sind zwischenzeitlich Preissteigerungen bei der Fahrzeugbeschaffung sowie den Reparaturen, Ersatzteilen und Wartungsarbeiten eingetreten.

Als Ergebnis eines gemeinsamen Gesprächs mit der Taxi-Zentrale, der Industrie- und Handelskammer, dem Landesbetrieb Mess- und Eichtechnik Nordrhein Westfalen und der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein e.V., wurde Einigkeit darüber erzielt, dass bei Umstellung des Tarifs auf Euro das Fahrtstreckenentgelt für die einzelnen gefahrenen Fahrtstrecken auf volle Cent gerundet werden soll.

Auf Anregung der Industrie- und Handelskammer und der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein e. V., wurde im Tarif die verkehrsbedingte und kundenspezifische Wartezeit auf die Umstellung auf Euro ab dem 01.01.2002 ergänzt.

Diese Änderungen wurden in die Vorlage nicht aufgenommen.

Die Ablehnung der Erhöhung des Tarifs an bestimmten Feiertagen wird von der Industrie- und Handelskammer und dem Landesbetrieb Mess- und Eichtechnik Nordrhein Westfalen geteilt.

Als Grund wird vor allem auf die Betriebspflicht nach § 21 Personenbeförderungsgesetz verwiesen. Die beantragte Erhöhung des Tarifs zu bestimmten Zeiten an bestimmten Feiertagen, in denen traditionell auch in die Nacht hinein gefeiert wird, wäre für die Kunden unübersichtlich und auch überraschend. Gerade in den fraglichen Zeiten ist die Bevölkerung wegen der Feierlichkeiten und aufgrund der abendlichen Ausdünnung des öffentlichen Nahverkehrs in besonderem Maße auf den Taxiverkehr angewiesen. Grund für die in § 21 Personenbeförderungsgesetz vorgesehene Betriebspflicht ist die ergänzende Funktion des

Taxenverkehrs zum öffentlichen Nahverkehr. Eine deutliche Erhöhung des Grundpreises an bestimmten Feiertagen zu bestimmten Zeiten wäre für die Nutzer überraschend und würde erkennbar in vielen Fällen zur Verärgerung und voraussichtlich auch dazu führen, dass potentielle Kunden von der Fahrt Abstand nehmen. Überraschende Klauseln sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 3 AGBG, das hier allerdings nicht anwendbar ist, unwirksam. § 3 AGBG ist allerdings eine Auswirkung des Grundsatzes von Treu und Glauben der auch in dem durch Rechtsverordnung zu regelnden Taxentarif zu berücksichtigen ist. Der erhöhte Grundpreis zu bestimmten Zeiten an Feiertagen ist deshalb nicht vertretbar und wurde nicht in die Vorlage übernommen.

Den erhöhten Personalkosten zu den fraglichen Zeiten an Feiertagen können die Unternehmer nach dem Vorschlag der Industrie- und Handelskammer ggf. dadurch begegnen, dass sie das Taxi selbst fahren.

Hinsichtlich der Forderung nach einer Pauschalpreiseingabe in die Taxameter berief sich die Taxi-Zentrale auf den Tarif der Stadt Düsseldorf, der allerdings eine Pauschalpreiseingabe nicht enthält. Festpreisfahrten nach Pauschaltarifen wären allenfalls aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 2 Abs. 4 Taxentarif möglich; eine allgemeine Aufnahme in den Taxentarif ist ausgeschlossen.

Gegenstand der Beschlussvorlage sind daher lediglich die Vorschläge zur Änderung der Staffelung des Fahrtstreckenpreises mit unterschiedlich langen Fahrtstrecken zuzüglich dem Zuschlag auf die Benutzung von Großraumtaxen und die Anpassung der Tarife einschließlich der Tarife für Wartezeiten an den Euro zum 01.01.2002.

Die mit der Beschlussvorlage vorgeschlagene Erhöhung gemäß Anlage 1 ist marktgerecht und betriebswirtschaftlich begründet und hält sich im Rahmen der Taxentariife umliegender Städte (Anlage 6) Zum Vergleich ist der Taxentarif vom 23.05.1995 in der Fassung vom 26.09.2000 als Anlage - 2 - beigefügt. Die Abweichungen zwischen dem zz. geltenden und dem vorgesehenen Tarif sind in der Anlage – 3, 4 und 5 – erläutert.

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom

Aufgrund der §§ 51 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386), i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (GV NW S. 247), und in Verbindung mit § 25 Satz 2 und § 38 lit. b. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW S. 1115) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom

für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Rechtsverordnung erlassen:

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die von der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) wird wie folgt geändert:

I

ab
Inkrafttreten 01.01.2002

1. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

- | | | | |
|-----|---|---------|--------|
| a) | Grundpreis einschl. 55,56 m Fahrtstrecke bzw. 24 sec. Wartezeit | DM 3,90 | € 2,00 |
| b) | zusätzliches Fahrtstreckenentgelt: | | |
| aa) | für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 55,56 m im 1. Km | DM 0,20 | € 0,10 |
| bb) | vom 2. – 5. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 76,92 m | DM 0,20 | € 0,10 |
| cc) | ab dem 6. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 83,33 m | DM 0,20 | € 0,10 |
| c) | für jede im Grundpreis nicht enthaltene, verkehrsbedingte Wartezeit von 24 sec. | DM 0,20 | € 0,10 |
| d) | für jede im Grundpreis nicht enthaltene, | DM 0,20 | € 0,10 |

kundenbedingte Wartezeit von 24 sec., ab der 11, Min. für je 12 sec.

- e) Von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr

aa) für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 52,63 m im 1.km DM 0,20 € 0,10

bb) vom 2. – 5. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 71,43 m DM 0,20 € 0,10

cc) ab dem 6. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 76,92 m DM 0,20 € 0,10

- f) Bestellt ein Kunde ausdrücklich eine Großraumtaxi (PKW mit mehr als 5 Sitzplätzen), so ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen ein Zuschlag zum Grundpreis von DM 10,- (ab 01.01.2002 € 5,-) zu berechnen. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste von solch einem Fahrzeug befördert werden wollen. Werden Großraumtaxi ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis DM 3,70 (ab 01.01.2002 € 1,90) zuzüglich DM 3,50 (ab 01.01.2002 € 1,80) für eine Fahrtstrecke bis zu 1. km.

Das Fahrtstreckenentgelt ändert sich

a) vom 2. – 5. km je km Fahrtstrecke auf DM 2,50 € 1,30

b) ab dem 6. km je km Fahrtstrecke auf DM 2,30 € 1,20

- c) Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf

aa) für eine Fahrtstrecke bis zu 1. km DM 3,70 € 1,90

bb) vom 2. – 5. km je km Fahrtstrecke DM 2,70 € 1,40

cc) ab dem 6. m je km Fahrtstrecke DM 2,50 € 1,30

- (3) Bei Fahrten innerhalb der Stadt Wuppertal darf die Anfahrt zu dem Ort, von dem aus die Beförderung beginnen soll, nicht berechnet werden.

- (4) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft der Taxe hat.
- (5) Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenden Grunde nach Auftragserteilung und Abfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller als Aufwandsentgelt DM 8,- (ab 01.01.2002 € 4,-) zu zahlen.
- (6) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte, die vom Oberbürgermeister – Ressort Ordnungsaufgaben – genehmigt sind, unterliegen nicht diesem Tarif.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Quittung zu erteilen, aus der die Ordnungs – Nummer der Taxe, die Fahrtstrecke und der Gesamtbetrag des Fahrpreises, sowie der anzuwendende Mehrwertsteuersatz zu ersehen sein müssen.

2. § 5 Satz 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

den Fahrpreisanzeiger so einstellt, dass sich ein höheres Entgelt ergibt, als nach § 2 Abs. 1 a – f zulässig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis DM 10.000,- (ab 01.01.2002 € 5.112,92) geahndet werden.

II

Diese Rechtsverordnung tritt 3 Wochen nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im
Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen
Taxen (Taxentarif) vom 23.05.1995

Aufgrund der §§ 51 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (GV NW S. 247), und in Verbindung mit § 38 lit. b. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW S. 1115) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 22. Mai 1995 für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist die Stadt Wuppertal. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Taxifahrer vor Antritt der Fahrt den Fahrgast auf die Besonderheiten des Abs. 3 hinzuweisen.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

§ 2 *

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

- | | | |
|-----|---|---------|
| a) | Grundpreis einschl. 58,82 m Fahrtstrecke bzw. 24 sec. Wartezeit | DM 3,90 |
| b) | zusätzliches Fahrtstreckenentgelt: | |
| aa) | für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 58,82 m im 1. km | DM 0,20 |
| bb) | vom 2. – 5. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 83,33 m | DM 0,20 |
| cc) | ab dem 6. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 90,91 m | DM 0,20 |

- c) für jede im Grundpreis nicht enthaltenen, verkehrsbedingte Wartezeit von 24 sec. DM 0,20
- d) für jede im Grundpreis nicht enthaltene, kundenbedingte Wartezeit von 24 sec., ab der 11. Min. für je 12 sec. DM 0,20
- e) Von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr
- aa) für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 55,56 m im 1. km DM 0,20
- bb) vom 2. – 5. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 76,92 m DM 0,20
- cc) ab dem 6. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 83,33 m DM 0,20

(2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis DM 3,70 zuzüglich DM 3,40 für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km. Das Fahrtstreckenentgelt ändert sich

- a) vom 2. – 5. km je km Fahrtstrecke auf DM 2,40
- b) ab dem 6. km je km Fahrtstrecke auf DM 2,20
- c) Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf
- aa) für eine Fahrtstrecke bis zu 1. km DM 3,60
- bb) vom 2. – 5. km je km Fahrtstrecke DM 2,60
- cc) ab dem 6. km je km Fahrtstrecke DM 2,40

(1) Bei Fahrten innerhalb der Stadt Wuppertal darf die Anfahrt zu dem Ort, von dem aus die Beförderung beginnen soll, nicht berechnet werden.

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft der Taxe hat.

(3) Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenden Grunde nach Auftragserteilung und Abfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller als Aufwandsentgelt 8,- DM zu zahlen.

(4) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte, die vom Oberbürgermeister - Ressort Ordnungsaufgaben - genehmigt sind, unterliegen nicht diesem Tarif.

§ 3

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Quittung zu erteilen, aus der die Ordnungs-Nr. der Taxe, die Fahrtstrecke und der Gesamtbetrag des Fahrpreises zu ersehen sein müssen.

§ 4

Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) seiner Hinweispflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- (2) ein höheres Entgelt als nach § 1 Abs. 3 zulässig, fordert,
- (3) den Fahrpreisanzeiger so einstellt, dass sich ein höheres Entgelt ergibt, als nach § 2 Abs. 1 a - e zulässig,
- (4) bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ein höheres Entgelt fordert, als sich bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 ergeben würde,
- (5) Bei versagen des Fahrpreisanzeiger ein höheres Entgelt fordert, als sich bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 3 a) bis c) ergeben würde
- (6) entgegen § 2 Abs. 3 ein Entgelt für die Anfahrt berechnet,
- (7) entgegen § 2 Abs. 4 den Fahrpreisanzeiger vorzeitig einschaltet,
- (8) entgegen § 4 eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung entweder in der Taxe nicht mitführt oder dem Fahrgast auf dessen Verlangen nicht zur Einsicht aushändigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 11.02.94 außer Kraft.

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Wuppertal, den 23.05.1995

Stadt Wuppertal
Der Oberstadtdirektor

Dr. Cornelius

Diese Verordnung wurde am 26.05.1995 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal (Der Stadtbote) veröffentlicht.

Sie ist am 02.06.1995 in Kraft getreten.

* In der Fassung der zweiten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 26.09.2000 (Der Stadtbote Nr. 20./2000 vom 28.09.2000)

Gültige Fassung des Taxentarifs der Stadt Wuppertal

Aufgrund der §§ 51 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (GV NW S. 247), und in Verbindung mit § 25 Satz 2 und § 38 lit. b. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW S. 1115) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 22. Mai 1995 für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist die Stadt Wuppertal. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Taxifahrer vor Antritt der Fahrt

Neufassung des Taxentarifs der Stadt Wuppertal

Aufgrund der §§ 51 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386), i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (GV NW S. 247), und in Verbindung mit § 25 Satz 2 und § 38 lit. b. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW S. 1115) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

unverändert

unverändert

den Fahrgast auf die Besonderheiten des Abs. 3 hinzuweisen.

- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

unverändert

§ 2 *

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
- a) Grundpreis einschl. 58,82 m Fahrtstrecke DM 3,90 bzw. 24 sec. Wartezeit
 - b) zusätzliches Fahrtstreckenentgelt
 - aa) für jede im Grundpreis nicht enthaltene DM 0,20 Fahrtstrecke von 58,82 m im 1. km
 - bb) vom 2. – 5. Km für jede angefangene DM 0,20 Fahrtstrecke von 83,33 m
 - cc) ab dem 6. Km für jede angefangene DM 0,20 Fahrtstrecke von 90,91 m

§ 2

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
- a) Grundpreis einschl. 55,56 m Fahrtstrecke DM 3,90 bzw. 24 sec. Wartezeit
ab 01.01.2002 € 2,00
 - b) zusätzliches Fahrtstreckenentgelt
 - aa) für jede im Grundpreis nicht enthaltene DM 0,20 Fahrtstrecke von 55,56 m im 1. km
ab 01.01.2002 € 0,10
 - bb) vom 2. – 5. km für jede angefangene DM 0,20 Fahrtstrecke von 76,92 m
ab 01.01.2002 € 0,10
 - cc) ab dem 6. km für jede angefangene DM 0,20 Fahrtstrecke von 83,33 m

		ab 01.01.2002	€ 0,10
c)	für jede im Grundpreis nicht enthaltene, DM 0,20 verkehrsbedingte Wartezeit von 24 sec.	c)	für jede im Grundpreis nicht enthaltene, DM 0,20 verkehrsbedingte Wartezeit von 24 sec. ab 01.01.2002 € 0,10
d)	für jede im Grundpreis nicht enthaltene, DM 0,20 kundenbedingte Wartezeit von 24 sec., ab der 11. Min. für je 12 sec.	d)	für jede im Grundpreis nicht enthaltene, DM 0,20 kundenbedingte Wartezeit von 24 sec., ab der 11. Min. für je 12 sec. ab 01.01.2002 € 0,10
e)	Von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr	e)	Von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr
aa)	für jede im Grundpreis nicht enthaltene DM 0,20 angefangene Fahrtstrecke von 55,56 m im 1. km	aa)	für jede im Grundpreis nicht enthaltene DM 0,20 angefangene Fahrtstrecke von 52,63 m im 1. km ab 01.01.2002 € 0,10
bb)	vom 2. – 5. Km für jede angefangene DM 0,20 Fahrtstrecke von 76,92 m	bb)	vom 2. – 5. km für jede angefangene DM 0,20 Fahrtstrecke von 71,43 m ab 01.01.2002 € 0,10
cc)	ab dem 6. Km für jede angefangene DM 0,20 Fahrtstrecke von 83,33 m	cc)	ab dem 6. Km für jede angefangene DM 0,20 Fahrtstrecke von 76,92 m ab 01.01.2002 € 0,10
		f)	Bestellt ein Kunde ausdrücklich eine Großraumtaxi (PKW mit mehr als 5 Sitzplätzen), so ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen ein Zuschlag zum Grundpreis von DM 10,00 (ab

01.01.2002 € 5,00) zu berechnen. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste von solch einem Fahrzeug befördert werden wollen. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis DM 3,70 zuzüglich DM 3,40 für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km. Das Fahrtstreckenentgelt ändert sich

- | | | |
|-----|---|---------|
| a) | vom 2. – 5. km Fahrtstrecke auf | DM 2,40 |
| b) | ab dem 6. km Fahrtstrecke auf | DM 2,20 |
| c) | Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf | |
| aa) | für eine Fahrtstrecke von bis zu 1 km | DM 3,60 |
| bb) | vom 2. – 5. km je km Fahrtstrecke | DM 2,60 |

2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis DM 3,70 (ab 01.01.2002 € 1,90) zuzüglich DM 3,50 (ab 01.01.2002 € 1,80) für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km. Das Fahrtstreckenentgelt ändert sich

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| a) | vom 2. – 5. km Fahrtstrecke auf
ab 01.01.2002 | DM 2,50
€ 1,30 |
| b) | ab dem 6. km Fahrtstrecke auf
ab 01.01.2002 | DM 2,30
€ 1,20 |
| c) | Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf | |
| aa) | für eine Fahrtstrecke von bis zu 1 km
ab 01.01.2002 | DM 3,70
€ 1,90 |
| bb) | vom 2. – 5. km je km Fahrtstrecke
ab 01.01.2002 | DM 2,70
€ 1,40 |

cc) ab dem 6. km je km Fahrtstrecke DM 2,40

cc) ab dem 6. km je km Fahrtstrecke DM 2,50
ab 01.01.2002 € 1,30

- 3) Bei Fahrten innerhalb der Stadt Wuppertal darf die Anfahrt zu dem Ort, von dem aus die Beförderung beginnen soll, nicht berechnet werden.
- 4) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft der Taxe hat.
- 5) Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenden Grunde nach Auftragserteilung und Abfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller als Aufwandsentgelt DM 8,00 zu zahlen.
- 6) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte, die vom Oberbürgermeister - Ressort Ordnungsaufgaben - genehmigt sind, unterliegen nicht diesem Tarif.

- 3) unverändert
- 4) unverändert
- 5) Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenden Grunde nach Auftragserteilung und Abfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller als Aufwandsentgelt DM 8,00 (ab 01.01.2002 € 4,00) zu zahlen.
- 6) unverändert

§ 3

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Quittung zu erteilen, aus der die Ordnungs-Nr. der Taxe, die Fahrtstrecke und der Gesamtbetrag des Fahrpreises zu ersehen sein müssen.

§ 4

§ 3

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Quittung zu erteilen, aus der die Ordnungs – Nummer der Taxe, die Fahrtstrecke und der Gesamtbetrag des Fahrpreises, sowie der anzuwendende Mehrwertsteuersatz zu ersehen sein müssen.

§ 4

Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

unverändert

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) seiner Hinweispflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- (2) ein höheres Entgelt, als nach § 1 Abs. 3 zulässig, fordert,
- (3) den Fahrpreisanzeiger so einstellt, dass sich ein höheres Entgelt ergibt, als nach § 2 Abs. 1 a – e zulässig,
- (4) bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ein höheres Entgelt fordert, als sich bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 ergeben würde,
- (5) bei Versagen des Fahrpreisanzeigers neben dem Grundpreis ein höheres Fahrtstreckenentgelt fordert, als sich bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 3 a) - c) ergeben würde.
- (6) entgegen § 2 Abs. 3 ein Entgelt für die Anfahrt berechnet,

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) den Fahrpreisanzeiger so einstellt, dass sich ein höheres Entgelt ergibt, als nach § 2 Abs. 1 a – f zulässig,
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

(7) entgegen § 2 Abs. 4 den Fahrpreisanzeiger vorzeitig einschaltet,

(7) unverändert

(8) entgegen § 4 eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung entweder in der Taxe nicht mitführt oder dem Fahrgast auf dessen Verlangen nicht zur Einsicht aushändigt.

(8) unverändert

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- Deutsche Mark geahndet werden.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 (ab 01.01.2002 € 5 112,92) geahndet werden.

§ 6

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 11.02.94 außer Kraft.

unverändert

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Wuppertal, den 23.05.1995
Stadt Wuppertal
Der Oberstadtdirektor

Dr. Cornelius

Diese Verordnung wurde am 26.05.1995 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal (Der Stadtbote) veröffentlicht. Sie ist am 02.06.1995 in Kraft getreten.

* In der Fassung der zweiten Rechtsverordnung zur Änderung der

Rechtsverordnung vom 26.09.2000 (Der Stadtbote Nr. 20./2000
vom 28.09.2000)

zz. geltender Taxen-Tarif
in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr - Tagtarif -

Anlage 4

Grund-Preis DM €	enthaltene Freistrecke e	Km Preis DM €	1 km DM €	2 km DM €	3 km DM €	4 km DM €	5 km DM €	6 km DM €	7 km DM €	8 km DM €	9 km DM €	10 km DM €	Wartezeit Stunde	ab der 11. Min	Großraum – Fahrzeug	Fehlfahrt
------------------------	--------------------------------	------------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	------------------	---------------------	-------------------	------------------------	-----------

für eine Fahrtstrecke von 1 km

DM 3,90 € 1,99	58,82 m	DM 3,40 € 1,74	DM 7,10 € 3,63										DM 30,00 € 15,34	DM 60,00 € 30,68	-----	DM 8,00 € 4,09
-------------------	---------	-------------------	-------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---------------------	---------------------	-------	-------------------

für eine Fahrtstrecke von 2 – 5 km

DM 3,90 € 1,99	83,33 m	DM 2,40 € 1,23		DM 9,50 € 4,86	DM 11,90 € 6,08	DM 14,30 € 7,31	DM 16,70 € 8,54									
-------------------	---------	-------------------	--	-------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

für eine Fahrtstrecke ab dem 6 km

DM 3,90 € 1,99	90,91 m	DM 2,20 € 1,13						DM 18,90 € 9,66	DM 21,10 € 10,79	DM 23,30 € 11,91	DM 25,50 € 13,04	DM 27,70 € 14,16				
-------------------	---------	-------------------	--	--	--	--	--	--------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	--	--	--	--

Beantragter Tarif der Taxen – Zentrale
in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr - Tagtarif -

Grund-Preis DM €	enthaltene Freistrecke e	Km Preis DM €	1 km DM €	2 km DM €	3 km DM €	4 km DM €	5 km DM €	6 km DM €	7 km DM €	8 km DM €	9 km DM €	10 km DM €	Wartezeit Stunde DM €	ab der 11. Min DM €	Großraum – Fahrzeug	Fehlfahrt
------------------------	--------------------------------	------------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	------------------	--------------------------------	------------------------------	------------------------	-----------

für eine Fahrtstrecke von 1 km

DM 3,90 € 2,00	55,56 m	DM 3,50 € 1,80	DM 7,20 € 3,70										DM 30,00 € 15,00	DM 60,00 € 30,00	DM 10,00 € 5,00	DM 8,00 € 4,00
-------------------	---------	-------------------	-------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---------------------	---------------------	--------------------	-------------------

für eine Fahrtstrecke von 2 – 5 km

DM 3,90 € 2,00	76,92 m	DM 2,50 € 1,30		DM 9,70 € 5,00	DM 12,20 € 6,30	DM 14,70 € 7,60	DM 17,20 € 8,90									
-------------------	---------	-------------------	--	-------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

für eine Fahrtstrecke ab dem 6 km

DM 3,90 € 2,00	83,33 m	DM 2,30 € 1,20						DM 19,50 € 10,10	DM 21,80 € 11,30	DM 24,10 € 12,50	DM 26,40 € 13,70	DM 28,70 € 14,90				
-------------------	---------	-------------------	--	--	--	--	--	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	--	--	--	--

prozentuale Erhöhung (auf Euro gerechnet)

0,5 %		3,45 % 5,69 % 6,19 %	1,93 %	2,88 %	3,62 %	3,97 %	4,22 %	4,55 %	4,73 %	4,95 %	5,06 %	5,23 %				
-------	--	----------------------------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--	--	--	--

zz. geltender Taxen-Tarif

in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr - Nachttarif -

Grund-Preis DM €	enthaltene Freistrecke	Km Preis DM €	1 km DM €	2 km DM €	3 km DM €	4 km DM €	5 km DM €	6 km DM €	7 km DM €	8 km DM €	9 km DM €	10 km DM €	Wartezeit Stunde	ab der 11. Min	Großraum - Fahrzeug	Fehlfahrt
------------------------	---------------------------	------------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	------------------	---------------------	-------------------	---------------------------	-----------

für eine Fahrtstrecke von 1 km

DM 3,90 € 1,99	55,56 m	DM 3,60 € 1,84	DM 7,30 € 3,73										DM 30,-- € 15,34	DM 60,-- € 30,68	-----	DM 8,00 € 4,09
----------------------	---------	----------------------	----------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------------------------	------------------------	-------	----------------------

für eine Fahrtstrecke von 2 – 5 km

DM 3,90 € 1,99	76,92 m	DM 2,60 € 1,33		DM 9,90 € 5,06	DM 12,50 € 6,39	DM 15,10 € 7,72	DM 17,70 € 9,05									
----------------------	---------	----------------------	--	----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

für eine Fahrtstrecke ab dem 6 km

DM 3,90 € 1,99	83,33 m	DM 2,40 € 1,23						DM 20,10 € 10,28	DM 22,50 € 11,50	DM 24,90 € 12,73	DM 27,30 € 13,96	DM 29,70 € 15,19				
----------------------	---------	----------------------	--	--	--	--	--	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	--	--	--	--

Beantragter Tarif der Taxen – Zentrale

in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr - Nachttarif -

Grund-Preis DM €	enthaltene Freistrecke	Km Preis DM €	1 km DM €	2 km DM €	3 km DM €	4 km DM €	5 km DM €	6 km DM €	7 km DM €	8 km DM €	9 km DM €	10 km DM €	Wartezeit Stunde DM €	ab der 11. Min DM €	Großraum - Fahrzeug	Fehlfahrt
------------------------	---------------------------	------------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	------------------	--------------------------------	------------------------------	---------------------------	-----------

für eine Fahrtstrecke von 1 km

DM 3,90 € 2,00	52,63 m	DM 3,70 € 1,90	DM 7,40 € 3,80										DM 30,00 € 15,00	DM 60,00 € 30,00	DM 10,00 € 5,00	DM 8,00 € 4,00
----------------------	---------	----------------------	----------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------------------------	------------------------	-----------------------	----------------------

für eine Fahrtstrecke von 2 – 5 km

DM 3,90 € 2,00	71,43 m	DM 2,70 € 1,40		DM 10,10 € 5,20	DM 12,80 € 6,60	DM 15,50 € 8,00	DM 18,20 € 9,40									
----------------------	---------	----------------------	--	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

für eine Fahrtstrecke ab dem 6 km

DM 3,90 € 2,00	76,92 m	DM 2,50 € 1,30						DM 20,70 € 10,70	DM 23,20 € 12,00	DM 25,70 € 13,30	DM 28,20 € 14,60	DM 30,70 € 15,90				
----------------------	---------	----------------------	--	--	--	--	--	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	--	--	--	--

prozentuale Erhöhung (auf Euro gerechnet)

0,5 %		3,26 % 5,26 % 5,69 %	1,88 %	2,77 %	3,29 %	3,63 %	3,87 %	4,09 %	4,35 %	4,48 %	4,58 %	4,67 %				
-------	--	----------------------------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--	--	--	--

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Vom Taxenhalteplatz Bahnhof Döppersberg | |
| | bis Polizeipräsidium Friedrich-Engels-Allee | = 2 km |
| | bis Badeanstalt Kurbad | = 3 km |
| | bis Ronsdorf / Kurfürstenstr. | = 5 km |
| | bis Cronenberg / Hintersudberg | = 10 km |
| 2. | Vom Taxenhalteplatz Bahnhof Oberbarmen | |
| | bis Friedhof Stollenstr. | = 2 km |
| | bis Autobahnauffahrt Wuppertal-Ost / Jesinghausen | = 3 km |
| | bis Schmiedestr. / Auffahrt Autobahn A 46 | = 5 km |
| | Bis Beyenburg / Windfoche | = 10 km |
| 3. | Vom Taxenhalteplatz Neumarkt / Elberfeld | |
| | bis Bethesda – Krankenhaus | = 2 km |
| | bis Bahnhof Loh | = 3 km |
| | bis Am Adamshäuschen | = 5 km |
| | bis Stadtgrenze Vohwinkel / Haan | = 10 km |
| 4. | Vom Taxenhalteplatz Alter Markt / Barmen | |
| | bis Waldeckstr. | = 2 km |
| | bis Kickersburg | = 3 km |
| | bis Scharpenacker Weg | = 5 km |
| | bis Dönberg / Asbrucher Str. / Stadtgrenze | = 10 km |

Erläuterung hinsichtlich der zu zahlenden Entgelte bei vorstehenden Zielfahrten :

zz. gültiger Tarif	beabsichtigte Tarifierhöhung	zz. gültiger Tarif	beabsichtigte Tarifierhöhung
Mo. – Sa. i. d. Zeit v. 06.00 – 22.00 Uhr	Mo. – Sa. i. d. Zeit v. 06.00 – 22.00 Uhr	Mo. – Sa. i. d. Zeit v. 22.00 – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	Mo. – Sa. i. d. Zeit v. 22.00 – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
2 km = 9,50 DM 4,86 €	2 km = 9,70 DM 5,00 €	2 km = 9,90 DM 5,06 €	2 km = 10,10 DM 5,20 €
3 km = 11,90 DM 6,08 €	3 km = 12,20 DM 6,30 €	3 km = 12,50 DM 6,39 €	3 km = 12,80 DM 6,60 €
5 km = 16,70 DM 8,54 €	5 km = 17,20 DM 8,90 €	5 km = 17,70 DM 9,05 €	5 km = 18,20 DM 9,40 €
10 km = 27,70 DM 14,16 €	10 km = 28,70 DM 14,90 €	10 km = 29,70 DM 15,19 €	10 km = 30,70 DM 15,90 €

Anlage 6

Stadt	Grund- Preis Tag	enthaltene Freistrecke bzw. Wartezeit	Km – Preis	Grund- Preis Nacht sowie an Sonn – u. Feier- tagen	enthaltene Frei- Strecke bzw. Wartezeit	Km – Preis	Groß- raum- Fahr- zeug	Warte- zeit je Stunde	Kosten für Nicht- antritt einer Fahrt
	€		DM €	DM €		DM €	DM €	DM €	DM €

Wuppertal beabsicht. Tarif	DM 3,90 € 2,00	55,56 m 76,92 m 83,33 m 24 sec.	1 km = DM 3,50 € 1,80 2 – 5 km = DM 2,50 € 1,30 a. d. 6 km = DM 2,30 € 1,20	DM 3,90 € 2,00	52,63 m 71,43 m 76,92 m 24 sec.	1 km = DM 3,70 € 1,90 2 – 5 km = DM 2,70 € 1,40 a. d. 6 km = DM 2,50 € 1,30	DM 10,00 € 5,00	DM 30,00 € 15,00 ab der 11. Min. DM 60,00 € 30,00	DM 8,00 € 4,00
Remscheid beabsicht. Tarif	DM 4,00 € 2,00	62,50 m 76,92 m 22 sec.	1 km = DM 3,10 € 1,60 ab d. 2 km = DM 2,60 € 1,30	DM 4,00 € 2,00	58,82 m 71,43 m 22 sec.	1 km = DM 3,30 € 1,70 ab d. 2 km = DM 2,80 € 1,40	DM 10,00 € 5,00	DM 32,73 € 17,00 ab der 11. Min. DM 65,45 € 34,00	DM 8,00 € 4,00

Solingen beabsicht. Tarif	DM 4,30 € 2,20	62,50 m 76,92 m 24 sec.	1 km = DM 2,60 € 1,30 ab d. 2 km = DM 3,20 € 1,60	DM 4,30 € 2,20	58,82 m 71,43 m 24 sec.	1 km = DM 2,80 € 1,40 ab d. 2 km = DM 3,40 € 1,70	DM 12,00 € 6,00	DM 30,00 € 15,00 ab der 6. Min. DM 60,00 € 30,00	DM 8,60 € 4,30
Gelsen - kirchen beabsicht. Tarif	DM 4,20 € 2,20	-----	1 km = DM 3,00 € 1,60 ab d. 2 km = DM 2,30 € 1,20	DM 4,20 € 2,20	-----	1 km = DM 3,20 € 1,70 ab d. 2 km = DM 2,50 € 1,30		bis 2 Min. DM 33,00 € 17,00 über 2 Min. DM 42,00 € 22,00	DM 6,00 € 3,00
Bielefeld beabsicht. Tarif	DM 4,50 € 2,30	-----	1 km = DM 3,70 € 1,90 ab d. 2 km = DM 2,45 € 1,25	DM 4,50 € 2,30	-----	1 km = DM 3,90 € 2,00 ab d. 2 km = DM 2,65 € 1,35	DM 5,00 € 2,50	bis 5 Min. DM 30,00 € 15,00 ab d. 6 Min. DM 45,00 € 23,00	DM 9,00 € 4,60
Hagen beabsicht. Tarif	DM 4,00 € 2,05	-----	DM 2,60 € 1,33	DM 4,00 € 2,05	-----	DM 2,80 € 1,43		DM 30,00 € 15,34 ab d. 16 Min. DM 50,00 € 25,56	DM 8,00 € 4,10

Duisburg beabsicht. Tarif	DM 4,50 € 2,30	-----	DM 2,30 € 1,20	DM 4,50 € 2,30	-----	DM 2,50 € 1,30	DM 10,00 € 5,10	DM 27,00 € 13,80 Tag DM 30,00 € 15,30 Nacht	DM 16,00 € 8,00
Hannover beabsicht. Tarif	DM 4,00 € 2,00	55,56 m 86,96 m 24 sec.	1 km = DM 3,60 € 1,90 ab d. 2 km = 2,30 € 1,20	-----	-----		DM 5,00 € 3,00	DM 30,00 € 15,00	-----

Verteiler: